

Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der gesamten deutschen Wirtschaft uns sympatischer wäre, wenn wir nicht Fertigfabrikate zu hohen Preisen, sondern Rohstoffe von unseren Feinden geliefert erhalten würden. Aber daran ist vorläufig noch nicht zu denken. Unsere Feinde wollen vorläufig erst einmal die kolossalen Lager, die sich bei ihnen im Laufe der 4 1/2 Jahre des Krieges angesammelt haben, los werden und machen damit selbstverständlich glänzende Geschäfte.

Für unsere Valuta sind diese Käufe freilich eine recht unerfreuliche Erscheinung, denn sie tragen dazu bei, den ohnehin schon trostlosen Stand unserer Valuta noch zu verschlechtern. Wenn Millionen und wieder Millionen auf diese Weise ins Ausland abwandern, so muß sich dies im Stande unserer Valuta bemerkbar machen.

Die Regierung steht diesen Geschäften machtlos gegenüber. Sie kann sie eben einfach nicht verhindern, da die Macht der Entente allzu stark ist. Es bestehen zwar auf dem Papier allerlei Vorschriften, die die Genehmigung der Reichsbank und der Einfuhrstellen für diese Geschäfte fordern, aber in Wirklichkeit kümmert sich kein Mensch um diese Vorschriften. Werden so schon im regulären Geschäft Millionenumsätze in ausländischen Waren erzielt, so sind die Umsätze im irregulären Geschäft durch Schieber, Schleich- und Kettenhändler womöglich noch größer. Der Schmuggel, begünstigt durch die feindlichen Besatzungsbehörden, blüht in einer früher wohl kaum gekannten Form. Man kann sich nur schwer einen Begriff machen, welche enormen Mengen von Waren aller Art — nicht nur Textilwaren — aus dem besetzten Gebiet nach dem übrigen Deutschland täglich verschoben werden. Die Summen, die hier in Frage kommen, die Verdienste, die hier erzielt werden, sind ganz ungeheuerlich. Die Waren, die auf diese Weise nach Deutschland hereinkommen und dann „unter der Hand“ und „hintenherum“ verkauft werden, stehen allerdings im Preise enorm hoch. Hier sind es stets reine Wucherpreise, die für die betreffenden Waren verlangt und auch bezahlt werden.

Es sind nicht nur allein Waren aus den uns feindlichen Ländern, die auf diese Weise nach Deutschland verkauft werden, sondern auch Waren aus neutralen Ländern.

Besonders stark ist der Schmuggel in Schweizer-Waren. Während reelle Firmen, die schon Jahre lang mit der Schweiz in Geschäftsverbindung stehen und dort Ware gekauft und bezahlt haben, sich vergeblich bemühen, auf legalem Wege ihre Waren zu erhalten, weil die hiesigen Einfuhrbehörden ihnen die unglaublichsten Schwierigkeiten machen, bekommen die Herren Schieber alle Waren herein, die sie nur haben wollen. Dieser Tage erst wieder wurden von dem hiesigen Vertreter einer Schweizer Firma hiesigen Geschäftskreisen für etwa 1 1/2 Millionen Mark Schweizer Spitzen und Stickereien angeboten, für die schwerlich eine Einfuhrgenehmigung vorlag und von anderer Seite wurde unter anderem ein sehr erheblicher Posten seidener Batistaschentlicher zum Verkauf gestellt, der ebenfalls nur auf krummen Wegen nach Deutschland gekommen sein kann. Es herrschen hier eben bedauerlicherweise die allergrößten Mißstände und es wird hier lustig mit gefälschten Einkaufsgenehmigungen, mit Bestechungen und anderem Rüstmaterial der Schieberkreise gearbeitet. Diese Leute verstehen ihr Geschäft vorzüglich und schlagen allen so schön formulierten Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen ein Schnippchen.

Die Leidtragenden sind dann die realen Geschäfte, denen ihr Geschäftsbetrieb mit allerlei bürokratischen Formalitäten erschwert wird und die mit der geballten Faust in der Tasche zusehen müssen, wie andere Leute, die ein etwas robusteres Gewissen haben, die Sahne abschöpfen und Riesenverdienste erzielen. Das sind die von allen Sachverständigen vorausgesehenen Folgen unserer Einfuhrpolitik, die im Kriege so schmählich Schiffbruch gelitten hat. Jetzt sind die Zustände schon so schlimm geworden, hat sich die Korruption überall so eingefressen, daß an eine durchgreifende Besserung nicht mehr zu denken ist.“

chie wieder in Verbindung zu treten. Einen vollgültigen Beweis hierfür liefert die Tatsache, daß schon anfangs Mai auf Anregung der Wiener Handelskammer und des deutsch-österreichischen Wirtschaftsverbandes der Bekleidungs-Gewerbe eine Besprechung zwischen den Vertretern dieser Organisation und der französischen Wirtschafts-Kommission in Wien stattgefunden hat. An den Verhandlungen nahmen ferner teil Vertreter der französischen und der Wiener Banken. Es handelt sich, wie die „Wiener N.-P.“ ausführt zunächst darum, bei der Mode-Branche, die vor dem Kriege über enge und ständige Beziehungen zu den französischen Textilindustrien verfügte, die Bedingungen des Warenaustausches und der Kreditgewährung zu besprechen. Es wurde mitgeteilt, daß die französischen Delegierten namens ihrer Kaufmannschaft entgegen den bisherigen Grundsätzen sich bereit erklärten, langfristige Kredite zu gewähren und auch sonst Entgegenkommen zu beweisen. Die Wünsche der Wiener Mode-Industrie wurden insbesondere von Präsident Grünbaum entwickelt, während der Vertreter der Wiener Handelskammer ausführte, daß die deutsch-österreichische Regierung die Ausfuhr von veredelten Waren, in diesem Falle von Konfektion, auf das nachdrücklichste zu fördern wünsche.

Für die schweizerische Seidenindustrie und namentlich die Seidenstoffweberei, die vor dem Kriege in bedeutendem Maße ihre Erzeugnisse nach Oesterreich ausführte, bieten die französischen Pläne, die anscheinend von den Wiener Kunden begrüßt werden, besonderes Interesse. Sie zeigen, daß zweifellos auch für die schweizerische Industrie Geschäfte in größerem Umfange mit der Kundschaft in der deutsch-österreichischen Republik nur dann getätigt werden können, wenn damit eine weitgehende Krediterteilung Hand in Hand geht.



Die Entente und der Schweizer-Handel.

Unter dieser Ueberschrift hat die beratende Kommission der *Schweizerischen Baumwollzentrale* folgende Mitteilungen über die gegenwärtige Lage gemacht:

Die interalliierte Kommission hat in einem Communiqué an die Schweizer Presse vom 13. Mai 1919 die hauptsächlichsten Milderungen der wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen zusammengestellt, welche seit Beginn des Waffenstillstandes eingetreten sind. Diese Zusammenstellung bedarf in einigen Punkten der *Klarlegung*, damit nicht der Eindruck erweckt wird, alle die vielseitigen Klagen der schweizerischen Kaufleute und Industriellen seien mit Unrecht erhoben worden. Die Schweiz ist effektiv *schlechter gestellt* als andere Neutrale und die alliierten Länder selber.

Es wird in jenem Communiqué ausgeführt, daß der Handel nach Deutschösterreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakien, Serbien, Bulgarien, der Türkei und Finnland vollkommen frei sei, und daß es den Schweizer Exporteuren sogar in Bevorzugung vor den alliierten Kaufleuten gestattet sei, auch nach Deutschland, Ungarn, Soviet-Rußland alle Waren zu liefern, mit Ausnahme der in Art. 10c aufgezählten Manufakturwaren. Unter diese aber fallen gerade die Exportfabrikate unserer bedeutendsten Schweizer Industrien, deren Ausfuhrmöglichkeit eine Lebensbedingung für das schweizerische Wirtschaftsleben ist. Dagegen, daß diese Manufakturwaren immer noch der Kontrolle der interalliierten Kommission, resp. der S. S. S., unterstehen, und daß diese Kontrolle dazu benutzt wird, unseren Export zugunsten des Exportes von gleichartigen Manufakturwaren der alliierten Industrie zu unterbinden, richtet sich die allgemeine Erbitterung speziell der schweizerischen Baumwollindustrie.

Die heutige Situation ist folgende: Trotzdem die Blockade nach den *östlichen Ländern* mit Ausnahme Ungarns und Soviet-Rußlands aufgehoben ist, hat die Entente nicht auf die Kontrolle der Ausfuhrsuche der nach diesen Ländern zum Versand gelangenden Baumwollwaren verzichtet. Diese Ausfuhrsuche müssen daher nach wie vor der S. S. S. zur Genehmigung unterbreitet werden, was eine außerordentliche Hemmung in der Abwicklung der Exportgeschäfte herbeiführt. Ein Grund für die Beibehaltung dieser Kontrolle ist nicht ersichtlich. Obschon nach den Mitteilungen der interalliierten Kommission im Verfahren für die Behandlung der Transitbewilligungen durch Deutschland nach den *nordischen Staaten* ein erheblich vereinfachtes Verfahren eingeführt worden sein soll, so ist von den Wirkungen dieser Vereinfachung bis heute



Zoll- und Handelsberichte



Französische Seidenwaren in Wien. Es ist bekannt, daß die Entente große Anstrengungen macht, um mit der Kundschaft in Deutschland und der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monar-

so gut wie nichts zu verspüren. Es sind heute noch ungezählte Gesuche bei der S. S. S. hängig, welche seit Monaten umsonst der Erledigung harren. Wenn diese Erleichterungen wirklich ernst gemeint sind, woran wir nicht zweifeln, so hätten zum mindesten alle schon längst pendenten Gesuche in globo bewilligt werden sollen, damit endlich einmal diese Waren, welche für die Sommersaison bestimmt sind, den Käufern im Norden hätten geliefert werden können. In den Ausfuhrvorschriften für Baumwollwaren nach *Deutschland, Ungarn und Soviet-Rußland* gelten heute noch die gleichen rigorosen Beschränkungen wie während des Krieges. Es sind heute noch die überaus lästigen Bestimmungen betreffend Bestickungsgrad für Stickereien, betreffend Fadenstellung, Gewichtsgrenzen, Reißfestigkeit und hochwertiger Veredlung für Baumwollgewebe, ganz abgesehen von den absoluten Ausfuhrverboten für mittelfeine und grobe Baumwollgewebe, in Kraft.

Während die Schweizer Exporteure bei der Ausfuhr nach diesen Ländern verpflichtet sind, sich noch *in vollem Umfange* an die Kriegsvorschriften des S. S. S.-Reglementes zu halten, liegen unzweifelhafte Beweise dafür vor, daß *von seiten der Entente die Blockadebestimmungen gegenüber Deutschland nicht mehr voll eingehalten werden*. Es gelangen ganz beträchtliche Lieferungen von Textilwaren dorthin, deren Ausfuhr den Schweizer Exporteuren immer noch strengstens verboten ist. So werden in Berlin Baumwollstoffe und Wollstoffe offeriert, welche aus dem besetzten deutschen Gebiet nach Deutschland gebracht worden sind. Nach Sachsen sind kürzlich mehrere Wagenladungen Baumwolltücher verkauft worden, von welchen die erste bereits dort eingetroffen ist. Vor einiger Zeit soll ein ganzer Eisenbahnzug voll Textilwaren bei Köln den Rhein passiert haben. Aus allen Mitteilungen ist ersichtlich, daß ein schwunghafter Wagenverkehr zwischen dem links- und dem rechtsrheinischen Gebiet eingesetzt hat. Ob dieser erlaubt oder nur geduldet ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist jedoch einwandfrei damit festgestellt, daß den Schweizer Exporteuren, entgegen dem offiziellen Communiqué der interalliierten Kommission, nicht die gleichen Exportmöglichkeiten geboten sind, wie den Angehörigen der Ententeländer.

Diese Verhältnisse sind mit dem zwischen der Schweiz und den alliierten Ländern abgeschlossenen S. S. S.-Vertrag nicht mehr in Übereinstimmung. Es kann von der Schweiz billiger- und rechtlicherweise nicht verlangt werden, daß sie sich noch an einen Vertrag halte, für welchen die Voraussetzungen, unter denen er seinerzeit abgeschlossen wurde, heute nicht mehr bestehen. Deshalb dürfte es sich empfehlen, daß der Bundesrat den alliierten Mächten die Erklärung abgibt, daß er den Vertrag nicht mehr als für die Schweiz verbindlich erachte.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Einreisegesuche.

Die zahlreichen Klagen über die langsame und zum Teil ungerechte Erledigung der Einreisegesuche von Ausländern in die Schweiz durch die Zentralstelle für Fremdenpolizei beim Schweizer Justiz- und Polizei-Departement in Bern, hat zu einer Reorganisation dieser Amtsstelle geführt. Zeitungsberichten ist zu entnehmen, daß diese Neuordnung nunmehr ziemlich vollzogen ist und insbesondere die Einreisegesuche zu geschäftlichen Zwecken eine rasche Behandlung erfahren sollen. Für diesen Zweck ist eine Unterabteilung „G“ geschaffen worden, in welcher die Einreisegesuche getrennt nach Ländergruppen (Zentralmächte und Entente-Staaten) behandelt werden.

In einer Besprechung mit Vertretern der hauptsächlichen Handelskammern und den Organen der Fremdenpolizei ist in bezug auf die Einreise ausländischer Vertreter und Geschäftsleute folgende Vereinbarung getroffen worden:

Die schweizerische Firma, welche die Einreise eines Ausländers zu einem geschäftlichen Besuche wünscht, macht denselben darauf aufmerksam, daß er sich an die schweizerische Gesandtschaft, bzw. an das Konsulat seines Wohnsitzes zu wenden habe, wo ihm die für die Einreise not-

wendigen Formalitäten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig unterstützt die schweizerische Firma das Einreisegesuch des Ausländers durch ein begründetes Schreiben an die eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei in Bern. Dieses Schreiben muss Angaben enthalten über die Person des Ausländers, sofern er der schweizerischen Firma bekannt ist, ferner über die durch ihn vertretene Firma, sowie die Art der abzuwickelnden Geschäfte und die dafür notwendige Zeit. Das Schreiben der schweizerischen Firma an die Zentralstelle für Fremdenpolizei muss von einem Fachverband oder einer Handelskammer begutachtet sein.

Durch ein solches Vorgehen glaubt die Zentralstelle für Fremdenpolizei eine bedeutende Zeitersparnis erzielen zu können, da bei Eintreffen des Einreisegesuches von der schweizerischen Gesandtschaft oder vom schweizerischen Konsulat, die zu dessen Beurteilung notwendigen Unterlagen schon bei ihren Akten vorhanden sind und somit ein Entcheid sofort gefällt werden kann.

Das Sekretariat der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft ist bereit, sofern es sich um Einkäufer und Vertreter für Seidenwaren handelt, von Fall zu Fall und nach Prüfung der Verhältnisse, die für die Zentralstelle für Fremdenpolizei in Bern verlangte Begutachtung des von der schweizerischen Firma für den Ausländer zu stellenden Einreisegesuches zu übernehmen.

Ausfuhr nach den nordischen Staaten.

Für die Ausfuhr von Textilwaren nach den nordischen Staaten sind neue Erleichterungen gewährt worden.

Sendungen aus der Schweiz nach Holland, die über Frankreich geleitet werden, bedürfen keiner Garantie-Zertifikate mehr; die Sendungen sind dagegen nach wie vor an die N. O. T. zuhanden des endgültigen Empfängers zu richten. Für die Ausfuhr nach Dänemark, Schweden und Norwegen bedarf es noch des Garantie-Zertifikates der nordischen Einfuhr-Verbände; die Absendung der Ware kann jedoch erfolgen, bevor die Ausfuhr-Firma die offizielle Benachrichtigung des Empfanges des Garantie-Zertifikates erhalten hat; die Angabe der Nummer des Garantie-Zertifikates wird in diesem Falle als ausreichend betrachtet. Es ist zu beachten, daß diese Erleichterungen sich nur auf den Leitweg über Frankreich beziehen, während bei der Durchfuhr über Deutschland, auch mit Sammelzügen, die Garantie-Zertifikate immer noch verlangt werden und als Erleichterung nur der Wegfall der deutschen Durchfuhrbewilligung festzustellen ist.

Ausfuhr nach den besetzten deutschen Gebieten.

In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ war gemeldet worden, daß die Einfuhr schweizerischer Textilwaren nach den linksrheinisch gelegenen deutschen Gebieten nunmehr unter den gleichen Bedingungen und Formalitäten vor sich gehen werde, wie die Einfuhr von Erzeugnissen aus der Entente und es wurde besonders hervorgehoben, daß die Bewilligung zur Einfuhr bei der Commission interalliiée in Luxemburg nicht mehr eingeholt werden müsse. Unter solchen Umständen hätte man meinen sollen, daß die Ausfuhr von Rohseiden und Seidenstoffen nach Mainz, Köln, Krefeld usw. ohne weiteres vor sich gehen könne; statt dessen machen die schweizerischen Firmen die Erfahrung, daß ihre Waren an der Grenze durch die französischen Zollämter nicht entgegengenommen werden. Es heißt neuestens, daß wiederum eine Einfuhrbewilligung der Entente-Behörde und zwar in Luxemburg notwendig sei, ansonst die Ware in St. Ludwig nicht zur Verzollung entgegengenommen werde!

Inzwischen werden die besetzten deutschen Gebiete durch Entente-Waren überflutet, die von dort zum großen Teil auch den Weg nach dem unbesetzten Deutschland